Material zur Tagesordnung der dritten Internationalen Sozialistischen Frauenkonferenz in Wien.

1. Aus Holland.

1. Der Stand bes Frauenwahlrechts. In Solland wie In anderen Sandern gibt es eine bilrgerliche Bewegung für Frauenwahlrecht überhaupt und eine proletarische für bas allgemeine Frauenwahlrecht, die von der fozialdemotratischen Bartei geführt wird. Die erfte Bewegung für das Bahlrecht der Frauen datiert schon von 1870, hatte keine politische Farbe und umfaßte alle Frauen, die für Gleichberechtigung ihres Geschlechts kumpften. 1886 wurde in Amsterdam ein sozialistischer Frauenverein gegründet, der in mehreren Städten Nachahmung fand; Frauen traten als Rednerinnen auf. Dbgleich ber Berein sich sozialistisch nannte, beschränkte er boch sein Wirken in ber Sauptsache darauf, für die Francu gleiches Recht mit den Männern zu fordern. Die von ihm getragene Bewegung wurde rein frauenrechtlerifch. Die Bahnbrecherinnen fanden Gefolgichaft, die "Freie Frauenbewegung" entftand. 1894 gründeten bürgerliche Frauen die "Vereinigung für Frauenwahlrecht". Diefe Organisation umfaßt bis jest bie bürgerlichen Kämpferinnen für bas Frauenwaylrecht. Reben ihr fteht der "Berband für das Frauenwahlrecht", ber eine Bropaganda- und feine Rampfvereinigung ift.

1894 wurde die sozialbemokratische Partet gegründet, und in ihr sanden die sozialistischen Frauen ihren Plah. Die sozialbemokratische Kammersraktion veröffentlichte 1903 einen Wahlrechtsenkwurf, der die direkte Forderung des allgemeinen Frauenwahlrechts nicht enthielt. Sie konnte dies tun, ohne daß sich irgendwelcher Widerspruch gegen ihr Verhalten ersoben hätte. Doch bald trat ein Umschwung ein. 1906 stellten

bie Frauen in ber Partei ben Antrag, baß biese bas allgemeine Frauenwahlrecht in der Verfassung fordern follte. Im Rusammenhang bamit betrieben die Genoffinnen eine eifrige Agitation unter den Frauen, die ihre Reihen mehrte. Der Internationale Sozialistische Rongreß zu Stuttgart 1907 brachte die Resolution über das Frauenwahlrecht. Die Kammerfraktion änderte ihren Bahlrechisentwurf zur neuen Berfassung berart ab, daß darin auch für die Frauen das allgemeine Bahlrecht gefordert wurde. Seit diefer Zeit ift von der Bartei ber Rampf um diese Forderung ernstlich geführt worden, doch sind die Frauen dabei die treibenden Rrafte geblieben. 1910 wurde von der Pertei eine Petitionsbewegung für das allgemeine Bahlrecht aller Großjährigen veranstaltet. Die Petition erhielt 117000 Frauen- und 200000 Männerunterschriften. Seitbem hat der Rampf für das demofratische Bahlrecht fehr an Bedeutung gewonnen. Die Frauentage haben dazu mitgeholfen. Schon steht ein Franenheer hinter der Forderung der sozialdemokratischen Bartei und rüget sich damit bei der bevorstehenden Berfassungsresorm das allgemeine Wahlrecht des weiblichen Geschlechts gesichert werde.

Die fämpsende bürgerliche Frauenbewegung hat eine Pelitton für die verfassungsrechtliche Sleichstellung von Mann und Frau in Umlauf gesett. Dank der frästigen Aktion der sozialdemokratischen Partei haben die bürgerlichen Frauen sich für diese Forderung enischließen muffen, wenn sie überhaupt Aussicht auf die politifche Gleichberechtigung haben wollten. Bei den letten Wahlen war die siegreiche Barole gewesen: kein Besitewahlrecht für die Frau, weder direkt noch indirekt. Bei den gegenwärtigen politischen Verhältnissen bedeutet die beschlossene Petition in Birklichkeit eine solche für das allgemeine Frauenwahlrecht. Die Verfassungsresorm wird nach der Meinung unserer Politifer bas allgemeine Mannerwahlrecht bringen. Der Petition wird von dem "Berband für Frauenwahlrecht" entgegengewirft, ebenfo bon fast allen burgerlichen Barteien. Die sozialdemokratische Arbeiterpartei steht ihr hingegen sympathisch gegenüber, obgleich sie alle, die unsere eigene Betitton unterzeichnet haben, auffordert, ihre Unterschriften nicht unter die bürgerliche Eingabe zu sehen, damit die Bedeutung der sozialdemokratischen Petition ungemindert bleibe. Auch geht selbstberftanblich unsere eigene sozialbemokratische Bewegung für das allgemeine Frauenwahlrecht weiter. Die bürgerliche Petition wird also wahrscheinlich kein großer Erfolg sein. Die sozialdemokratische Arbeiterpartei wird ihre Aktion für das allgemeine Frauenwahlrecht unentwegt fortsetzen. Sie hat auf Posten zu stehen, damit kein beschränktes Franenwahlrecht eingeführt wird, fie hat dafür zu kampfen, daß die Proletarierinnen das Wahlrecht bekommen, das sie so bringend im Alaffenkampf brauchen.

2. Gefetlicher Schut und foziale Fürsorge für Mutter und Kind. Bas Holland an gesetzlichem Schutz und fozialer Fürforge für Frauen und Kinder aufweift, ift fehr gering. Das Arbeiterschutzeset von 1911 gilt für alle Art Arbeit in Fabrikbetrieben und im Gewerbe, und erstredt sich nur auf jugendliche Personen unter 17 Jahren und Frauen. Kinder unter 13 Jahren, die noch schulpflichtig sind, dürfen keine gewerbliche Erwerbsarbeit verrichten. Es gibt jedoch viele Kinder von 12 Jahren, die die sechs vorgeschriebenen Schuljahre schon hinter sich haben. Solche Kinder dürfen zu gewerblicher Arbeit verwendet werden, wenn der Lehrer erklart, daß kein Plat für sie in der Schule sei. Diese Bestimmung wird schändlich zur Kinderausbeutung migbraucht. Dennoch haben das erfte Jahr nach dem Intrasttreten des Gesetes 13000 Kinder von 12 Jahren weniger in Fabriken und Werkstätten gefrondet als vorher. Bestimmte Beschäftigungen, die als icablic für ben jugendlichen und weiblichen Drganismus gelten, find für die geschütten Arbeitsfrafte berbolen. Es sind fast die gleichen Beschäftigungen, die das Geset in anderen Ländern für Frauen und Jugendliche unterfagt. Mehrere Borschriften beziehen sich auf die fanitären Bedingungen in Fabriken und Werktätten. Frauen und Jugendliche bürfen in Fabriken und Werkftätten nicht länger als gehn Stunden bro Tag beschäftigt werben und nicht mehr als 58 Stunden pro Boche. Es ist eine tägliche Mittagspause bon 11/0 Stunden zu gewähren. Die Rachtarbeit ift berboten, amischen 7 lihr abends und 6 lihr morgens burfen bie geschütten Bersonen nicht beschäftigt werden. Für berheiratete Arbeiterinnen oder solche, die einen eigenen Haushalt zu verschen haben, muß in Fabriten und Bertstätten Sonnabends nach 1 Uhr mittags der Arbeitsschluß erfolgen. Diese Bestimmung tam auch auf jugendliche Personen ausgedehnt werden. Keine Fabrik- und Werkstattarbeit darf zur Fertigstellung mit nach Sause genommen werden. Die Sonntagsarbeit ist nur für die geschützten Arbeitstrafte perboten. Alle diese Bestimmungen sind natürlich durch Ausnahmen burchlöchert. Gine Arbeiterin barf bier Bochen nach ihrer Nieberkunft in Fabritbetrieben und Bertftätten nicht besägligt werden.

Bald wird wahrscheinlich ein Krankenbersicherungsgesetz geschaffen werden. Es wird jedensalls der Arbeiterin
einige Bochen der und nach ihrer Niederkunst den vollen Ersat des Lohnes zusichern, serner unentgeltliche Geburtshilse
durch Sedamme und Arzt und Arznei gewähren. Bermutlich
müssen die Arbeiterinnen die Hälste des Versicherungsbeitrags
zahlen. Das Unsallgesetz sichert allen Arbeitern dei Unsal
70 Prozent ihres Lohnes als Rente. Die Arbeitgeber sind

allein beitragspflichtig.

Das Gefet über die Schulpflicht legt für die Kinder den Besuch der Volksschule vom siebten Jahre an sest und schreibt sechs Schuljahre in sechs Alassen vor. Ist das Kind 13 Jahre alt und hat noch nicht alle Klassen absolviert, so braucht es nur die Klasse zu beenden, in der es sitt. Da Kinder schon mit 6 Jagren in die Bollsschule aufgenommen werden dürfen, können sie auch schon mit 12 Jahren baraus entlassen werden, vorausgesett, daß sie diese 6 Jahre lang besucht haben. Da es keine Pflichtfortbilbungsschule gibt, lernen nach Abfoldierung der Volksschule mehr als 80 Prozent der Arbeiterkinder nichts mehr. Wohl gibt es Fortbildungsschulen, doch ist ihr Besuch nicht obligatorisch, und ber Arbeitgeber steht nicht vor dem Swange, den findlichen Arbeitsträften bafür freie Zeit zu geben. An mehreren Schulen gibt es ein siebtes Unterrichtsjahr, boch ift es nicht obligatorisch. Die Gemeinden können, muffen aber nicht die Schulfpeifung einführen. Die meisten Kommunen tun in bieser Hinsicht nichts. Bon ben mehr als 1000 holländischen Bemeinden hatten nur 15 die Schulspeisung aus kommunalen Mitteln eingeführt, 21 gewährten privaten Schulfüchen eine Subvention.

Das Geseh über die Fürsorgeerziehung gitt sünder, beren Eltern die Fähigkeit und das Recht zur Erziehung aberkannt worden ist, wie sür Kinder, die wegen Bergehen usw. unter Aussicht gestellt werden. Jeder Bezirk hat einen Bornunbschaftsrat, der den Richter auf verspahrloste Kinder aufmerksam machen kann. Diese können darm seiner Aussicht und Fürsorge unterstellt werden. Auch Anstallen können Witglieder des Bormundschaftsrats werden. Die Kinder kommen in Familien- oder in Anstaltserziehung. Kinder, die vor Gericht standen, werden in Besserungsanstalten oder dei Familien untergebracht. Es gibt 5 solcher staatlichen Besserungsanstalten, 4 für Knaben, 1 sür Mädchen und 4 staatliche Fürsorgeerziehungsanstalten.